

### **Verkaufs- Liefer- und Zahlungsbedingungen**

1.) **Allgemeines/Geltungsbereich:**

Für den Geschäftsverkehr mit unseren Kunden, soweit es sich um beidseitige Unternehmensgeschäfte handelt, gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Unser Vertragspartner wird nachfolgend Kunde/Besteller/Auftraggeber/Vertragspartner genannt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit dem Kunden, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen – insbesondere allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen von Kunden – werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

2.) **Angebot und Vertragsabschluss, Kostenvoranschlag**

2.1) **Angebot:**

Angebote von uns sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Bestellung des Vertragspartners gilt erst mit Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden als angenommen, womit ein Vertrag zu Stande kommt.

2.2) **Kostenvoranschlag:**

Ein Kostenvoranschlag wird von uns nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen in Ausmaß von mehr als 15% ergeben, so werden wir den Vertragspartner davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen von weniger als 15%, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiters in Rechnung gestellt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

3.) **Preise u. Zahlungsbedingungen:**

Unsere Preise sind in EURO angegeben. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt. Allfällige Gebühren sind vom Kunden zu bezahlen. Die angeführten Preise gelten „Ab Werk“ bzw. „ex works“ INCOTERMS 2010 und beinhalten nicht die Kosten für Transport oder Aufstellung (soweit im Angebot/AB nicht gesondert ausgepreist) und die Kosten der Transportversicherung.

Preisgleitung: Soweit zwischen Vertragsschluss und Ausführung eine Zeit von mehr als 2 Monaten liegt, wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung plus Nebenforderung vereinbart. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der Großhandelsindex für Eisen und Stahl 2020, der von der Statistik Austria veröffentlicht wird. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5% bleiben unberücksichtigt.

4.) **Teil(zahlungen):**

Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen stets zulässig. Im Falle der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt Terminverlust ein, wenn auch nur eine Teilzahlung unpünktlich oder nicht in voller Höhe erfolgt. Mit Eintritt des Terminverlustes wird der gesamte noch aushaftende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. Bei Terminverlust steht uns das Recht zu, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne Rücktritt vom Kaufvertrag in Verwahrung zu nehmen, bis die gesamte Forderung vollständig samt Nebenkosten abgedeckt ist.

Verzugszinsen: Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen für beiderseitige Unternehmensgeschäfte.

5.) **Leistungsausführung:**

Zur Ausführung der Leistung ist der Auftragnehmer erst nach Klärung aller baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den Auftraggeber verpflichtet. Der Auftraggeber hat für die Zeit der Leistungsausführung dem Auftragnehmer kostenlos die erforderliche Energie und versperre Räume für den Aufenthalt der Arbeit sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen. Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht, werden die durch die notwendigen Überstunden und die durch Beschleunigung der Materialbeschaffung auflaufenden Mehrkosten berechnet.

6.) **Leistungsfristen und -termine:**

Vereinbarte Leistungsfristen beginnen erst ab vollständiger Klarstellung und Präzisierung des Leistungsgegenstandes sowie der Klärung und Vorliegen aller rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen, die zu unserer Leistungserbringung erforderlich sind. Soweit nicht anders vereinbart, sind diese Umstände vom Auftraggeber zu evaluieren.

Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht, durch Umstände die der Rechtssphäre des Auftragnehmers zuzurechnen sind, bewirkt, werden vereinbarte Leistungsfristen entsprechend verlängert oder vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind dann vom Auftraggeber zu tragen, wenn die Verzögerungen bewirkenden Umstände seiner Rechtssphäre zuzurechnen sind.

Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden wegen Lieferverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen – zumindest 4 wöchigen – Nachfrist, möglich. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.

7.) **Normen:**

Wurde die Geltung von Normen vereinbart, so gelten sie nur insoweit, als sie diesen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen.

- 8.) **Gewährleistung, Mängelrügeobliegenheit/Haftungsausschluss:**  
Der Auftraggeber hat das übernommene bzw. übergebene Werk/Ware sofort zu untersuchen und allfällige Mängel innerhalb von 8 Tagen schriftlich (auch per Fax oder e-mail) unter Anführung des Mängelgrundes und einer Beschreibung derselben zu rügen; wird dies unterlassen, entfällt die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers. Die Besichtigung behaupteter Mängel durch den Auftragnehmer trotz Verletzung der Rügepflicht stellt keinen Verzicht auf den Einwand der nicht rechtzeitig erhobenen Mängelrüge dar.  
Die Gewährleistung entfällt ferner bei nicht vom Auftragnehmer genehmigten Eingriffen des Kunden oder Dritter in den Vertragsgegenstand. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab Übernahme des Gewerkes durch den Kunden bzw. im Fall einer früheren Benutzung. Die Haftung für Mangelfolgeschäden gleich aus welchem Rechtstitel ist ausgeschlossen, dies gilt auch nach einvernehmlicher oder einseitiger Vertragsaufhebung. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sind mit der Höhe des Rechnungsbetrages begrenzt.  
„Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen § 924 ABGB findet keine Anwendung“
- 9.) **Transportschäden:**  
Die Lieferungen erfolgen ab Werk. Die Auftragnehmerin haftet daher für Transportschäden nicht. Die Eindeckung einer Transportversicherung auf Kosten des Kunden gilt als genehmigt. Bei etwaigen Transportschäden ist sofort die Ausstellung eines Schadensprotokolls (Bahn, Post, Spediteur), zu veranlassen. Die Ware ist bei Übernahme sofort auf eventuelle Transportschäden zu überprüfen. Im Schadensfall ist die Art der Beschädigung am Frachtbrief vom Frachtführer bestätigen zu lassen.
- 10.) **Eigentumsvorbehalt:**  
Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.
- 11.) **Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl:**  
Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens in Gmunden. Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen – wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte an unserem Sitz in Gmunden vereinbart. Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem materiellen Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Eine Rückverweisung auf ausländische Rechtsordnungen findet daher nicht statt.
- 12.) **Weitere Bestimmungen**
- 12.1) **Geheimhaltung:**  
Der Kunde verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm von uns zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zu uns bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (dies beinhaltet auch die von uns erstellten Angebote oder Kostenvoranschläge) Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung von uns Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen.  
Weiteres verpflichtet sich der Kunde Informationen nur auf „need to know“- Basis und nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden.  
Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für 3 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit uns oder unabhängig von einer Geschäftsbeziehung für 3 Jahre nach Angebotslegung von uns aufrecht.
- 12.2) **Aufrechnung:**  
Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.
- 12.3) **Subunternehmer:**  
Der Einsatz von Subunternehmern ist stets zulässig.
- 12.4) **Salvatorische Klausel:**  
Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Geschäftsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die gem. Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen möglichst nahe kommt.
- 12.5) **Formerfordernis:**  
Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderungen des Schriftformerfordernisses

Vorstehende Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen

.....  
Unterschrift d. Auftraggebers